

Satzung

zur 8. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Freibades im Sportgelände Brook und des Strandbades im Erholungsgebiet Feldmark der Stadt Sassenberg vom 18.06.2020

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat in seiner Sitzung am 16.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Benutzung des Freibades im Sportgelände Brook werden folgende Gebühren erhoben:“

Art. 2

§ 2 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 neu eingefügt:

„Für die Benutzung des Strandbades im Erholungsgebiet Feldmark wird folgende Gebühr für die einmalige Nutzung während der gesamten täglichen Betriebszeit erhoben:

Tageskarte	3,00 €.“
------------	----------

Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

Art. 3

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die bis zum 16.06.2020 erworbenen Saison-, Familien- und Zehnerkarten behalten ihre Gültigkeit bis zum Ende der Badesaison 2020 auch im Strandbad.“

Art. 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt geworden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt, und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sassenberg, 18.06.2020

STADT SASSENBERG
Der Bürgermeister



Josef Uphoff
Bürgermeister